

*Nachbarrecht – Aufgrund der Corona-Pandemie waren Schulen und Kindergärten über Wochen hinweg geschlossen, die Kinder zu Hause und im Garten am Spielen. Dies führte zu einer Zunahme von Lärmklagen.*

# Der Lärm spielender Kinder

**K**inder verursachen Lärm – und zwar ab und zu ganz beträchtlichen. Und das nicht immer zur Freude der Nachbarn. Manch nachbarliche Streitigkeit hat



**THOMAS OBERLE**  
lic. iur., Jurist  
beim HEV Schweiz

ihre Ursache im lärmigen Verhalten von Kindern. Gerade in diesem Jahr häuften sich Klagen über den Lärm spielender Kinder. Aufgrund der Corona-Pandemie waren Schulen, Kindergärten und teilweise auch Krippen geschlossen, die Kinder waren ganztags zu Hause und abends zudem länger draussen. Dabei stellte sich vielerorts die Frage, was Nachbarn bezüglich Kinderlärm tolerieren müssen und was nicht?

## Kinderlärm in Wohnzone sozialadäquat

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der Lärm spielender Kinder in einer Wohnzone als sozialadäquates Verhalten gilt. Nachbarn, seien es nun Eigentümer oder Mieter, müssen somit damit leben, dass der Lärm spielender Kinder durch Schreien, Lachen und Toben als normal qualifiziert wird. Dieser Lärm muss grundsätzlich auch dann hingenommen werden, wenn es sehr laut zu und her geht. Anders als bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Beeinträchtigung durch den Lärm technischer Anlagen ist bei Erzeugen von Lärm durch kindliches Spielen – sei es auf Kinderspielplätzen, im Schulbereich, auf der Strasse oder in Gärten – zu berücksichtigen, dass Kinderlärm eine notwendige Ausdrucksform des kindlichen Spielens darstellt, die nicht generell eingeschränkt bzw. unterdrückt werden kann.

## Keine Belastungsgrenzwerte für Kinderspielplätze

Kinderspielplätze stellen ortsfeste Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes (USG) dar, deren Betrieb Lärmimmissionen verursacht. Da der Bundesrat für Kinderspielplätze keine Belastungsgrenzwerte erlassen hat, ist es im Streitfall Sache der Vollzugsbehörde, die Lärmimmissionen im Einzelfall aufgrund einer objektiven Betrachtungsweise unter Berücksichtigung von Personen mit erhöhter Empfindlichkeit zu beurteilen (Art. 13 USG). Da Kinder in einer Wohnzone die Möglichkeit haben sollen, im Freien zu spielen, passt

dieser Lärm ohne Weiteres in eine Wohnzone. Er gehört zur üblichen Geräuschkulisse und wird denn auch vom überwiegenden Teil der Bevölkerung auch in einer ruhigen Wohnzone mehrheitlich als ortsüblich akzeptiert und nicht als störend empfunden. Es wird weiter davon ausgegangen, dass es keine Rolle spielt, ob die spielenden Kinder im Wohnquartier wohnen oder ortsfremd sind.

Der Lärm spielender Kinder wird gegenüber anderen Lärmquellen bevorzugt behandelt, weil dieser nach Auffassung der Gerichte unvermeidbar und daher sozialadäquat ist. Es kann nicht erwartet werden, dass sich Kinder in Wohnzonen ruhig verhalten. Sie dürfen spielen, und der erfahrungsgemäss mit dem Spiel verbundene Lärm ist hinzunehmen, verstösst also weder gegen das Umweltrecht, noch lässt er sich als übermässige Immission im Sinne des Nachbarrechtes verbieten (Art. 684 ZGB). Der normale Kinderlärm stellt im Weiteren auch keine Verletzung der Rücksichtnahmepflicht des Mieters dar, die den Vermieter zur Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen würde.

## Ruhezeiten beachten

Von Bedeutung sind allerdings die in den Polizeiverordnungen der Gemeinden festgelegten Ruhezeiten sowie eine allfällige Hausordnung. Es kann erwartet werden, dass Eltern ihre Kinder (Babys selbstverständlich ausgenommen) dazu anhalten, sich während der Mittags-

und Abendruhezeiten möglichst ruhig zu verhalten. Die allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur hält beispielsweise fest, dass an den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen ist (Art. 39 Abs. 2). Aus diesem Grund sind die Eltern gehalten, den Spiellärm ihrer Kinder während dieser Zeiten möglichst gering zu halten. Insbesondere sollten in dieser Zeitspanne keine besonders lärmintensiven Spielgeräte (z.B. Trampolin) benutzt werden. Gewisse Beeinträchtigungen durch Kinderlärm sind während solcher Zeiten jedoch ebenfalls zu tolerieren, weil sie als unvermeidbar gelten, da sich Kinder nicht stundenlang still verhalten können. Während der Nachtruhezeit (in der Regel ab 22.00 Uhr bis morgens um 06.00 bzw. 07.00 Uhr) kann dagegen erwartet werden, dass sich Kinder (mit Ausnahme von Babys) ruhig verhalten.

## Kinderspiellärm und «Homeoffice»

Weil während der vergangenen Wochen viele Eigentümer und Mieter ihre Arbeit zu Hause und nicht mehr im Geschäft (d.h. auswärts) verrichteten und sich die Kinder der Nachbarn gleichzeitig ebenfalls zu Hause aufhielten und dementsprechend auch tagsüber mehr Lärm verursachten, kam es auch aufgrund dieser Situation vermehrt zu Streit.

Eigentümer und Mieter, die zu Hause arbeiteten, störten sich am Kinderlärm. Tagsüber (mit Ausnahme der Mittagsruhezeit) gelten nun aber keine Ruhezeiten, welche den Lärm spielender Kinder einschränken würden. Somit kann ein Mieter, der zu Hause arbeitet und sich dabei vom Lärm spielender Kinder gestört fühlt, auch keinen Mangel an der Mietsache geltend machen. Der Vermieter ist nicht gehalten, bei Kinderspiellärm am Tag einzugreifen. Der Mieter hat selbstverständlich keinen Anspruch auf eine Herabsetzung des Mietzinses.

## Nur der übliche Spiellärm

Gestattet ist selbstverständlich nur das übliche kindgerechte Spielen. So müssen Nachbarn nicht hinnehmen, dass Kinder in der Wohnung Ball spielen, Fahrrad fahren, von den Stühlen oder Betten herunterspringen oder Möbel herumschieben bzw. umkippen. Solche Tätigkeiten müssen Eltern unterbinden. Dies als Folge ihrer nachbarlichen Rücksichtnahmepflicht. Dies gilt auch tagsüber. Zum normalen Spiellärm gehören darüber hinaus auch nicht laute Musik oder lärmige Partys. Kinder sind anzuhalten, bei derartigen Tätigkeiten die Zimmerlautstärke zu beachten. Dies gilt ebenfalls ausserhalb der Ruhezeiten. Treppenhäuser, Personenaufzüge, Waschküchen und Keller sind als gemeinschaftliche Einrichtungen keine Spielplätze, ebenso wenig die Zufahrtswege zu Tiefgaragen und zu Parkplätzen im Freien.



*Während des Lockdowns kam es in vielen Familien zu mehr Lärm. Dies führte vermehrt zu Klagen von Nachbarn, die sich beispielsweise bei der Arbeit im Homeoffice gestört fühlten.*

BILD FANVELDMAN – STOCK.ADOBE.COM